

1. Für Quarantäneanordnungen bei **Kontaktpersonen** gilt Folgendes:

Für Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten erfolgt grundsätzlich **keine Anordnung mit einer Pflicht zur Quarantäne (Absonderung)**. Für alle Kontaktpersonen gilt eine dringende **EMPFEHLUNG** für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren, v.a. für mit Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf! Zusätzlich wird in dieser Zeit eine tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltest dringend empfohlen. Entsprechend überprüfte Antigen-Schnelltests sind hier veröffentlicht:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>.

2. Für **Infektionsfälle** gelten folgende Isolierungsregelungen:

- a. Der Isolierungs-Zeitraum beginnt am Datum der Abnahme des Erstrnachweises durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. **Bei Personen, die mittels zertifizierten Antigentest-Schnelltest positiv getestet werden, endet die Isolation, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.**
- b. Für die Allgemeinbevölkerung sowie auch **für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort erfolgt eine Anordnung zur Isolation für die Dauer von 5 Tagen** (ohne verpflichtenden abschließenden Test). **Es ergeht die dringende EMPFEHLUNG zur wiederholten (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigen-Schnelltest und zur freiwilligen Selbstisolation bis der Test negativ ist.**
- c. Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls eine **Anordnung zur Isolation für die Dauer von 5 Tagen. Zusätzlich** gilt für diesen Personenkreis Folgendes:
 - Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist eine **Freitestung**. Hierzu muss für 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen und die Testung darf nur mit einem frühestens an Tag 5 abgenommenem negativen NAAT- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest erfolgen; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.
 - Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22a Abs. 7 IfSG auf Verlangen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.
 - Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Wiederaufnahme der Tätigkeit für 2 weitere Tage untersagt (Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG). Danach ist eine erneute Testung möglich. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.
- d. Zur Isolierungsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen sind die entsprechenden RKI-Empfehlungen zu beachten: www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer.